

**Bauenschweiz – Plattform "Sicherheit & Gesundheit"**

## **GUTACHTEN**

### **zu Haftungsfragen bei der Planung und Koordination von baustellenspezifischen Massnahmen**

von

Hans Rudolf Spiess, dipl. Bau-Ing. ETH und lic. iur.

Marie-Theres Huser, Rechtsanwältin

Richard Naef, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht und eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann

Zürich, 22. September 2022  
BAU 1633.01

## GUTACHTEN

### ZUSAMMENFASSUNG

- 1 Die Hauptverantwortung für die Arbeitssicherheit liegt nach geltendem Recht klarerweise beim Unternehmer (als Arbeitgeber).
- 2 Eine Verpflichtung von Bauherr bzw. Planer und Bauleitung zur Übernahme der Gesamtleitung baustellenspezifischer Massnahmen (Gesamtleitung bM) existiert weder auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe noch in nachgelagerten Normen.
- 3 Naturgemäß können auch private Normenwerke keine bindenden Verpflichtungen enthalten, weil sie nicht allgemein gelten, sondern einer (freiwilligen) Übernahme durch die Vertragsparteien bedürfen. Zudem bewirken auch die gängigen, privaten Normenwerke (Norm SIA 118, SIA-LHO, KBOB-Musterverträge) keine Verpflichtung zur Übernahme der Gesamtleitung bM.
- 4 Immerhin könnte eine Übernahme der Gesamtleitung bM (theoretisch) auf individueller, vertraglicher Basis erfolgen.
- 5 Eine auf vertraglicher Basis übernommene Gesamtleitung bM bewirkt für den Planer/Bauleiter/Spezialisten eine Ausweitung seines Verantwortungsbereichs und mithin des Umfangs seiner zivil- und strafrechtlichen Haftung. Dies auch insofern, als sie unter Umständen eine Garantenstellung (Verpflichtung zur Gefahrenabwehr) des Planers/Bauleiters/Spezialisten gegenüber "fremden Arbeitnehmern" schaffen kann, die aufgrund der BauAV, der VUV und der SIA-LHO nicht bestünde.
- 6 Haftungsrisiken kann grundsätzlich mit einer Versicherung begegnet werden. Das durch Übernahme der Gesamtleitung bM (entgegen der gesetzlichen Ordnung und gängigen Praxis) zusätzlich eingegangene (vertragliche) Haftungsrisiko wäre derzeit aber wohl kaum versicherbar.
- 7 Stattdessen könnte die zusätzlich übernommene Haftung auch vertraglich ausgeschlossen, beschränkt oder auf Dritte abgewälzt werden. Gesamtleitung bM und Bauherr können dies aber nicht zulasten Dritter (also z.B. einem verunfallten Arbeitnehmer eines Unternehmers) vereinbaren. Als Drittschädiger würde die Gesamtleitung bM dem Geschädigten auservertraglich haften.
- 8 Es ist richtig, dass der Bauherr in vielen Fällen davon profitieren könnte, wenn er eine Gesamtleitung bM einsetzt. Allerdings: Andere Akteure (Unternehmer, Sozialversicherer, Gesellschaft etc.) würden durch einen solchen "Zusatzauftrag des Bauherrn" im Vergleich zur heutigen Situation mindestens ebenso (oder sogar noch mehr) profitieren.
- 9 Wenn der Bauherr demnach zu einer Art Sonderopfer im Interesse (auch) anderer Akteure und der Volksgesundheit animiert werden soll, so führt wohl kein Weg daran vorbei, ausgehend von den vorerwähnten Aspekten, das Gesamtpaket für den Bauherrn attraktiver zu machen, Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Lösung (wie auch immer) ausgewogener zu verteilen.

## GUTACHTEN

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Auftrag.....</b>	<b>4</b>
1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz .....	4
2. Baustellenspezifische Massnahmen .....	4
3. Aktuelle Rechtslage und Problem .....	5
4. Zielsetzung / Vision .....	5
5. Gutachterfragen .....	6
<b>II. Rechtsnormen zur Arbeitssicherheit.....</b>	<b>6</b>
1. Kernnormen der Arbeitssicherheit .....	6
2. Bauarbeitenverordnung (BauAV; Stand 01.01.2022) .....	7
3. Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).....	8
4. Nachgelagerte Normen.....	9
5. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB).....	10
<b>III. Arbeitssicherheit in privaten Normenwerken (AGB) .....</b>	<b>10</b>
1. Norm SIA 118: Art. 34 Abs. 3 und Art. 103 ff. ....	10
2. SIA LHO 102, 103 und 108 .....	12
3. Ordnung SIA 101 für Leistungen der Bauherren .....	13
4. Harmonisierungsbedarf erkannt.....	14
5. KBOB.....	14
6. Individuelle vertragliche Beauftragung/Übernahme der Gesamtleitung bM .....	15
<b>IV. Haftungsnormen.....</b>	<b>15</b>
1. Vertragshaftung (Art. 97 ff. OR].....	15
2. Deliktshaftung (Art. 41 ff. OR).....	16
3. Deliktshaftung eines Planers/Bauleiters als Drittschädiger .....	16
4. Mehrere Haftpflichtige .....	17
5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Zivilforderung.....	18
<b>V. Versicherung der Haftungsrisiken des Planers .....</b>	<b>18</b>
<b>VI. Ergebnis / Beantwortung Gutachterfragen .....</b>	<b>20</b>
<b>VII. Ergänzende Bemerkungen der Gutachter .....</b>	<b>21</b>
1. Ausschluss, Beschränkung oder Überwälzung der Haftung? .....	21
2. Bezug einer Gesamtleitung bM als Sonderopfer des Bauherrn?.....	21